

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Löffingen

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.05.2023 | Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1.1. Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5.1. ff.) wird verwiesen.

1.2. Bezeichnung der Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Löffingen

2.1. Anbieterin der Vermögensanlage: Next2Sun Technology GmbH, Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer HRB 108045.

2.2. Emittentin der Vermögensanlage: Agri-Solarpark Löffingen UG (haftungsbeschränkt), Hämmerleweg 24, 79843 Löffingen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter der Registernummer HRB 726300.

2.3. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Entwicklung und Projektierung sowie der Bau, Vertrieb und Betrieb von Anlagen mit dem von der Next2Sun GmbH entwickelten vertikalen bifacialen Photovoltaik-Anlagenkonzept.

2.4. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: <https://invest.next2sun.de/>, betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.

3.1. Anlagestrategie: Die Anlagestrategie besteht darin, die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes, den Agri-Solarpark Löffingen, zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage wird dabei durch den Verkauf des im Solarpark produzierten Stroms erwirtschaftet.

3.2. Anlagepolitik: Die Anlagepolitik besteht darin, zur Verfolgung der vorgenannten Anlagestrategie Nachrangdarlehen einzuwerben. Die Emittentin wird die mit dieser Vermögensanlage eingeworbenen Gelder zur teilweisen Finanzierung der Errichtung sowie des Betriebes des Agri-Solarparks Löffingen verwenden.

3.3 Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten): Anlageobjekt ist der Agri-Solarpark Löffingen, der auf zusammenhängenden Flächen in D-79843 Löffingen (Gemarkung Löffingen, Flurstücke 2539, 2541 sowie Flurstück 2541/1) liegt.

Der Solarpark besteht aus vertikal aufgeständerten bifacialen (das heißt zweiseitigen) Photovoltaik-Modulen, die für Agri-Photovoltaik, das heißt zur Solarstromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, verwendet werden. Dieses Anlagenkonzept wurde von der Anbieterin entwickelt und erfolgreich in den Markt eingeführt. Es zeichnet sich gegenüber konventionellen Photovoltaik-Anlagen durch eine minimale Inanspruchnahme der Flächen und durch eine für die Energiewende sehr wichtiges, antizyklisches Erzeugungsprofil mit Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden aus.

Der Solarpark umfasst eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von rund 3.500 kWp (Kilowatt Peak). Pro installiertem kWp wird ein tatsächlicher Ertrag von ca. 1.100 kWh (Kilowattstunden) im Jahr erwartet. Hersteller der bifacialen Photovoltaik-Anlage ist die Next2Sun Technology GmbH. Dabei werden folgende Hauptkomponenten verbaut:

- Gestellsystem: Next2Sun AgriPV-System
- PV-Module: Huasun Himalaya M6 HS-B144 DNN460
- Wechselrichter: HUAWEI SUN2000-50KTL-M3.

Zudem umfasst der Solarpark einen Batteriespeicher mit einer Leistung von 500 kW (Kilowatt) und einer Kapazität, welche mindestens 1 MWh (Megawattstunden) beträgt. Aktuell liegen die notwendigen Netzanschlussvoraussetzungen noch nicht vor. Der Projektstandort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der ED Netze GmbH. Am Rand des Gewerbegebiets Löffingen entsteht ein neues Umspannwerk mit 110 kV Anbindung, das bis Anfang 2024 fertiggestellt werden soll. Dazu wird eine Mittelspannungsleitung gebaut, die sich nördlich des Bebauungsplans befinden wird. Der Netzverknüpfungspunkt wird voraussichtlich an einem der Mittelspannungsmasten in Entfernung von circa 250 Meter Luftlinie von der Anlagenfläche zugewiesen werden. Die baurechtliche Genehmigung des Anlageobjekts ist für das zweite Quartal 2023 avisiert. Daran anknüpfend ist die naturschutzrechtliche Genehmigung bezüglich der Kabeltrasse einzuholen. Der Baubeginn ist für das dritte Quartal 2023 und die Inbetriebnahme im ersten Quartal des Jahres 2024 geplant.

Die Emittentin hat bereits folgende Verträge geschlossen:

- Generalunternehmervertrag für den Bau des Agri-Solarparks Löffingen mit der Next2Sun Technology GmbH,
- Grundstückspachtverträge mit den Grundstückseigentümern,
- Bewirtschaftervertrag mit der Grundstückseigentümerin für die Flurstücke 2539, 2541
- Projektvertrag über die Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung mit der Next2Sun Projekt GmbH, wobei die Projektrechte bereits auf die Emittentin übergegangen sind,
- Anschlusszusage an einen Mittelspannungs-Freileitungsmast mit der ED Netze GmbH.

Die Nettoeinnahmen aus der vorliegenden Vermögensanlage und aus der parallel angebotenen Vermögensanlage für Regioanleger (vgl. Ziff. 18.1 „sonstige Hinweise“) reichen nicht allein zur Finanzierung der Anlageobjekte aus. Die weitere Finanzierung erfolgt voraussichtlich aus Bankdarlehen in Höhe von rund € 3.000.000 und im Übrigen aus Eigenmitteln. Die Gesamtkosten für das Anlageobjekt betragen € 4.000.000.

4.1. Laufzeit der Vermögensanlage: Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet mit Kündigung des Darlehens durch die Emittentin oder den Anleger. Dabei gilt eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2030.

4.2. Kündigung: Der Nachrangdarlehensvertrag kann von der Emittentin oder dem Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende (31. Dezember) ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit am 31.12.2030 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

Die Emittentin kann zudem vorzeitig vom Nachrangdarlehensvertrag zurücktreten, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.

4.3. Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 4,5 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils (mit Ausnahme der letzten Zinszahlung) zum letzten Werktag im Februar des folgenden Jahres ausbezahlt, erstmals zum 29.02.2024, letztmals – vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

4.4. Konditionen der Rückzahlung: Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zurückgezahlt.

5.1. Risiken: Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

5.2. Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

5.3. Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt: Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

5.4. Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin: Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).

5.5. Risiken aus dem Bau und Betrieb des Solarparks: Es besteht das Risiko, dass der Solarpark nicht, nur verzögert, oder nur mit höheren Kosten als angenommen errichtet werden kann. Der Betrieb eines Solarparks ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass der Solarpark geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z.B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Module oder des Batteriespeichers beeinträchtigen oder dazu führen, dass Photovoltaik-Module oder der Batteriespeicher früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen.

Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Sonneneinstrahlung dazu führen, dass die Ausbeute der Anlage zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfällt als angenommen.

Es besteht das Risiko, dass erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass der Solarpark gar nicht gebaut, oder vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden.

Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

5.6. Fungibilitätsrisiko: Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

5.7. Dauer der Kapitalbindung: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet frühestens zum 31.12.2030. Bis dahin ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.

5.8. Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers: Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.

6.1. Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt zusammen mit einer parallel angebotenen Vermögensanlage für Regioanleger (vgl. Punkt 18.1. „Sonstige Hinweise“) insgesamt € 800.000,00.

6.2. Art und Anzahl der Anteile:	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00 der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe und davon ab, wie viele Nachrangdarlehen unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Regioanleger (vgl. Punkt 18.1. „Sonstige Hinweise“) gezeichnet werden. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 und dem Emissionsvolumen von € 800.000,00 können maximal 1600 Nachrangdarlehensverträge (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage für Regioanleger geschlossenen Nachrangdarlehensverträge) geschlossen werden.
7.1. Verschuldungsgrad:	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da für die erst im März 2022 gegründete Emittentin noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.1. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Solaranlagen ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Solaranlagen sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus Solaranlagen beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Solaranlagen besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Solaranlagen deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9.1. Kosten und Provisionen (Anleger):	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsformular festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an.
9.2. Kosten und Provisionen (Emittentin):	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,25 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Diese Provision wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern, sondern aus sonstiger Liquidität begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen. Weitere Kosten entstehen der Emittentin nicht.
10.1. Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform:	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.1. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt:	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG und kann nur von volljährigen natürlichen Personen gezeichnet werden. Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4.1. benannte Laufzeit bis mindestens zum 31.12.2030 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5.1. ff. beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12.1. Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen:	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13.1. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten:	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14.1. Nachschusspflichten:	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15.1. Mittelverwendungskontrolleur:	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16.1. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells:	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.1. Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG:	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.1. Sonstige Hinweise:	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Parallel zur vorliegenden Vermögensanlage bietet die Anbieterin die „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Löffingen für Regioanleger“ mit einer Verzinsung von 6 % p.a. an. Als Regioanleger gelten natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages im PLZ-Gebiet D-79843 Löffingen ihren Erstwohnsitz haben. Abgesehen von der Verzinsung sind die Vertragsbedingungen für die „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Löffingen für Regioanleger“ mit den Bedingungen der vorliegenden Vermögensanlage identisch.
18.2. Besteuerung:	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
18.3. Verfügbarkeit des VIB:	Das VIB ist auf der Internet-Dienstleistungsplattform, auf der Website der Anbieterin (https://www.next2sun.de/) und bei der Emittentin, Hämmerleweg 24, 79843 Löffingen, verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.